

# **1. Satzung zur Änderung der Gestaltungssatzung „Königswinter-Altstadt“ vom 22.03.2019**

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der derzeitigen Fassung und § 89 Abs. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NRW) in der derzeitigen Fassung hat der Rat der Stadt Königswinter in seiner Sitzung am 18.03.2019 folgende Satzung beschlossen:

## **Artikel 1**

Die Gestaltungssatzung „Königswinter-Altstadt“ vom 13.11.2017 wird wie folgt geändert:

### **1. § 2 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:**

„Die Satzung ist auch anzuwenden bei genehmigungsfreien Vorhaben. Dies beinhaltet u. a. die Änderung der äußeren Gestaltung durch Anstrich, Verputz, Verfugung, Dacheindeckung, durch Einbau oder Austausch von Fenstern und Türen, Austausch von Umwehrungen sowie durch Bekleidungen und Verblendungen sowie Werbeanlagen bis zu einer Größe von 1 m<sup>2</sup>.“

### **2. § 11 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:**

„Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung sind alle ortsfesten Einrichtungen, die der Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen und vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind. Hierzu zählen insbesondere Schilder, Beschriftungen, Bemalungen, Lichtwerbungen, Schaukästen sowie für Zettelanschläge und Bogenanschläge oder Lichtwerbung bestimmte Säulen, Tafeln und Flächen (§ 10 Abs. 1 BauO NRW).“

### **3. § 11 Abs. 3 wird gestrichen.**

### **4. § 15 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:**

„Im Übrigen regeln sich Abweichungen nach § 69 BauO NRW.“

### **5. § 16 wird wie folgt neu gefasst:**

„Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 86 Abs. 1 Nr. 20 BauO NRW. Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 86 Absatz 3 BauO NRW mit einer Geldbuße bis zu 100.000 € geahndet werden.“

### **6. In § 17 wird der zweite Satz gestrichen.**

## **Artikel 2**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende 1. Satzung zur Änderung der Gestaltungssatzung „Königswinter-Altstadt“ vom 22.03.2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Königswinter, den 22.03.2019

Stadt Königswinter

Der Bürgermeister

gez. Peter Wirtz